



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/773/695/13-2019

Datum
25.11.2019

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Betreff
Simon Fagerer, Wimberg 23, 5421 Adnet;
Private Wasserversorgungsanlage im Schutz- und Schongebiet der
Kuhmannquelle der Gemeinde Adnet

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Simon Fagerer, Wimberg 23, 5421 Adnet;
Sanierung bzw. Erweiterung der bestehenden privaten Wasserversorgungsanlage auf den Grundstücken 714, 716, 717/1, 718/1, 720, 577 und 580/2, je KG 56231 Wimberg, im Schutz- und Schongebiet der Kuhmannquelle der Gemeinde Adnet durch

- a) Neuerrichtung einer Wasserleitung auf einer Länge von rund 240 lfm im Schongebiet und Schutzgebiet der Kuhmannquelle auf den GP 714, 716, 718/1 und 717/1, je KG Wimberg, als Verbindung zwischen der bestehenden Leitung auf den GP 580/2 und 716 und dem neuen Hochbehälter,
- b) Errichtung eines neuen Hochbehälters mit 4 m³ Nutzinhalt auf der GP 720, KG Wimberg, im Schutzgebiet der Kuhmannquelle,
- c) Errichtung einer Wasserleitung auf rund 50 lfm im Schongebiet der Kuhmannquelle auf den GP 580/2 und 716, je KG Wimberg, zwischen der Quellfassung und der neu zu errichtenden Wasserleitung, wie unter a) beschrieben,
- d) Sanierung der Quellfassung inkl. des Quellsammelschachtes auf dem Grundstück 580/2, KG Wimberg, im Schongebiet der Kuhmannquelle;

zu a) und b):
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung,

zu c) und d):
Ansuchen um nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung,

zu a), c) und d):

www.salzburg.gv.at

Ansuchen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 3 Ziffer 8 der Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 15.07.1996, mit der Anordnungen zum Schutz einer Wasserspende der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Adnet erlassen werden (Kuhmannquelle - Schongebietsverordnung),

zu a) und b):

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von dem mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 17.04.1996, Zahl 1/01-773/503-1996, zu Gunsten der Kuhmannquelle für die Schutzzone II erlassenen Verbot der Grabungen, Bohrungen und sonstigen Bodeneingriffe wie Sprengungen für die Baumaßnahmen auf der GP 720, KG Wimberg, für

- die Errichtung des Hochbehälters auf der GP 720, KG Wimberg,
- den Abtrag des bestehenden Hochbehälters auf der GP 720, KG Wimberg, und
- die Errichtung einer Zuleitung von rund 60 m auf der GP 720, KG Wimberg,

findet am Dienstag, dem 10.12.2019, um 13:00 Uhr
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
Gemeindeamt Adnet,
Adnet 18, 5421 Adnet,

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 25.11.2019, Zl 20701-1/773/695/13-2019, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Kundmachung - durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt **Adnet** während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idgF;

Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Anita Weikl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur